

Sitzungsvorlage Nr. 33/2017Aktenzeichen:
124.21

Gemeinde Weißbach			Datum 15.03.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	x		22.05.2017	5

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 02.07.2017 anlässlich des Weißbacher Krappenstecher-Festes

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. 33/2017 als Anlage beigefügte „Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 02.07.2017 anlässlich des Weißbacher Krappenstecher-Festes“ wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:			22.05.2017	TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 2017	<input type="checkbox"/> 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Am Samstag, dem 01.07.2017, und am Sonntag, dem 02.07.2017, wird zum nunmehr zehnten Mal das Weißbacher Krappenstecher-Fest stattfinden. Dieses Fest ist nicht nur das „Hauptfest“ der örtlichen Vereine, Gastronomen und Gewerbetreibenden, sondern es hat sich in den achtzehn Jahren seines Bestehens auch zu einem weithin bekannten Publikumsmagneten entwickelt.

Deshalb wurde auch dieses Mal seitens einiger Ladengeschäfte wieder der verständliche Wunsch geäußert, wie schon bei den letzten Festen am Festsonntag geöffnet haben zu dürfen.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Gemeinden aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich bis zu drei Sonn- und Feiertage festsetzen, an denen Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Die Offenhaltung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Gemeinden haben die Verkaufssonntage dann mittels einer Satzung festzusetzen, in der die konkreten Tage mit dem Anlass, die Öffnungszeiten und der räumliche Geltungsbezirk oder Handelszweig bestimmt werden. Zuvor müssen die Gemeinden aber die zuständigen kirchlichen Stellen anhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, anlässlich des diesjährigen Krappenstecher-Fests eine Satzung zu erlassen, am Sonntag, dem 02.07.2017, zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Ortsteil Weißbach für verkaufsoffen zu erklären.

Sowohl die örtliche evangelische als auch die örtliche katholische Kirchengemeinde sind über dieses Vorhaben bereits unterrichtet worden und haben keine Einwände vorgebracht.

Ergänzungsblatt
Nr.

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen
am 02.07.2017 anlässlich des Weißbacher Krappenstecher-Festes

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 22. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufssonntag

Aus Anlass des „Krappenstecher-Festes“ dürfen im Ortsteil Weißbach der Gemeinde Weißbach die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02. Juli 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 22. Mai 2017

Rainer Züfle
Bürgermeister